

**Ausschreibung der Landeszentrale für neue Medien (BLM): Zuweisung
digitaler terrestrischen Übertragungskapazitäten
im DAB-Versorgungsgebiet Oberpfalz**

Bekanntmachung
der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien
vom 09.03.2023

**A.
Grundlagen der Bekanntmachung**

1. Gem. Art. 11 Abs. 1 Satz 2 Nr.7 Hs. 2, 27 BayMG ist die Landeszentrale für die Zuweisung technischer Übertragungskapazitäten zuständig. Um das Recht auf chancengleichen Zugang aller interessierten Anbieter zu gewährleisten, erfolgt die Zuweisung gem. Art. 28 BayMG iVm §§ 18,19 RfS im Ausschreibungsverfahren.
2. Anbieter- und Meinungsvielfalt gem. Art. 4 BayMG ist vorrangiges Ziel der Landeszentrale.
3. Mit dem Europäischen System Digital Audio Broadcasting (DAB) mit der Marktbezeichnung Digital Radio nach EUREKA 147 und der ETSI-Spezifikation ETS 300401 wurde ein digitales terrestrisches Übertragungssystem entwickelt, das insbesondere bei mobilem Empfang neben einem störungsfreien Empfang von Hörfunkprogrammen auch die Übertragung von programmbegleitenden Informationen bzw. Daten gewährleistet. Der ursprüngliche Standard wurde um die Standards DAB+ und DMB erweitert (DAB-Systemfamilie).
4. Auf Basis der Infrastrukturvereinbarung zwischen dem Bayerischen Rundfunk (BR), der Landeszentrale und der Bayern Digital Radio (BDR) wurde bereits ab Mitte 2017 der Betrieb und die Nutzung der DAB-Netze in Bayern neugestaltet. Im DAB-Netz Oberpfalz (6C) stehen zwei DAB+-Kapazitäten zu je 54 „Capacity Units“ (CU) zur Verfügung. Damit kann bei Nutzung des Standardfehlerschutz PL EEP 3A jeweils eine Nettodatenrate von 72 kbit/s erreicht werden. Auf Grund des guten DAB-Netzausbaus für das DAB-Netz Oberpfalz 6C kann auch der etwas schwächere Fehlerschutz PL EEP 3B genutzt werden. Damit kann je Programm eine Nettodatenrate von 96 kbit/s erreicht werden. Die zwei DAB+-Kapazitäten werden im Rahmen der der Landeszentrale zustehenden Konzeptverantwortung wie folgt ausgeschrieben:

Die Kapazitäten im DAB-Netz Oberpfalz (6C) stehen ab 01.07.2023 für die Nutzung zur Verfügung.

B. Mindestanforderungen und Auswahlkriterien

Die Landeszentrale schreibt die Nutzung zweier verfügbarer terrestrischer Übertragungskapazitäten in der Oberpfalz für die digitale terrestrische Verbreitung zweier Hörfunkangebote im DAB+-Standard nach folgenden Maßgaben und Auswahlkriterien aus:

1. Allgemeine Maßgaben und Auswahlkriterien

- a. Die Bereitschaft des Bewerbers, sich für die Steigerung der DAB+-Endgerätepenetration zu engagieren und sich finanziell an bayernweiten Marketingmaßnahmen zu beteiligen, ist erforderlich und von neuen Bewerbern konkret zu erklären.
- b. Bewerber sowie deren geplantes Programm müssen den Mindestanforderungen der Art. 24 und 25 Abs. 2 BayMG entsprechen.
- c. Bewerber müssen erwarten lassen, dass sie wirtschaftlich und organisatorisch in der Lage sind, den Sendebetrieb zu gewährleisten (Art. 2 Abs.3, Art. 11 Abs.1 Satz 1, Satz 2 Nr. 6, Art. 27 Abs. 3 Satz 1 BayMG).

2. Besondere Maßgaben und Auswahlkriterien

- a. Gehen mehrere zulässige und geeigneten Bewerbungen bei der Landeszentrale ein, so finden die Auswahlkriterien nach § 19 der Rundfunksatzung (RfS) Anwendung. Die Rundfunksatzung ist im Internetangebot der Landeszentrale unter www.blm.de abrufbar.
- b. Desweiteren wird unter anderem auch der lokale/regionale Beitrag zum Versorgungsgebiet Oberpfalz berücksichtigt.
- c. Die Übertragungskapazitäten werden befristet auf zehn Jahre zur Nutzung zugewiesen. Die Zuweisungen können nach Ermessensentscheidung der Landeszentrale einmalig verlängert werden.

3. Im Übrigen wird auf Ziffer C wegen Einzelheiten zum Versorgungsgebiet und zur Technik sowie zur Ziffer D wegen der Bereitstellung der Technik und der Kosten verwiesen, die Bestandteil der Zuweisung sind.

C. Versorgungsgebiet, Übertragungskapazitäten

Die Landeszentrale schreibt zwei Kapazitäten in dem DAB-Versorgungsgebiet Oberpfalz zur Verbreitung von Hörfunkangeboten im DAB+-Standard in Bayern aus. Es kann der Standardfehlerschutz PL EEP 3A oder der etwas schwächere Fehlerschutz PL EEP 3B zur Anwendung kommen. Abhängig vom Fehlerschutz kann eine Nettodatenrate von 72 oder 96 kbit/s erreicht werden. Die Nettodatenraten beinhalten auch den Anteil für die Vorwärtsfehlerkorrektur (FEC), der ungefähr 10 % der Datenrate ausmacht.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Versorgungswerte im Versorgungsgebiet Oberpfalz:

DAB Regionalnetz Oberpfalz 6C (Basis: Fehlerschutz EEP 3A)	
Versorgungszielgebiet: Regierungsbezirk Oberpfalz und Landkreis Kelheim ohne die Gemeinden Aiglsbach, Elsendorf, Stadt Mainburg, Attenhofen und Volkerschwand	
Einwohner 1.212.914 (Stand 31.12.2019)	
Fläche 10.561 km ²	
Indoor	ca. 91 % der Bevölkerung
Portabel outdoor	ca. 99 % der Bevölkerung
Mobil	ca. 99 % Straßenabdeckung

Derzeit besteht das DAB-Netz Oberpfalz 6C aus 11 DAB-Sendeanlagen.

Weiterführende Informationen zu den aktuellen DAB-Angeboten im Versorgungsgebiet finden Sie im Internetangebot der Landeszentrale unter der Adresse www.blm.de oder unter www.dabplus.de.

D. Bereitstellung der Technik, Kosten

1. Mit der Bereitstellung der notwendigen Technik wird die Landeszentrale die Bayerische Medien Technik GmbH (BMT) beauftragen. Die Voraussetzung für eine Beteiligung am Organisationsverfahren ist, dass der Bewerber verbindlich seine Bereitschaft erklärt, zur Nutzung der Übertragungswege und Kostenübernahme eine vertragliche Vereinbarung mit der BMT abzuschließen.
2. Für die DAB+-Kapazität mit den jeweils unter B. beschriebenen Merkmalen fallen folgende Kosten (ohne Programmheranführung) an:

Für die o. g. DAB+-Kapazitäten liegt der Preis pro CU ab dem 01.01.2023 bei € 46,66 je Monat. Für eine DAB+-Kapazitäten von 54 CU liegt damit das monatliche Entgelt

entsprechend bei € 2.519,64 (netto). Die Förderung richtet sich nach der Richtlinie zur Förderung der Technischen Infrastruktur von terrestrischen Hörfunkangeboten nach dem Bayerischen Mediengesetz vom 30. März 2017 zuletzt geändert durch Richtlinie vom 31. März 2022 (AMBI 2022, S. 2). Für das Jahr 2023 ist eine Förderung der Kapazitätskosten iHv 40% geplant. Für die DAB-Signalzuführung kann eine Sonderförderung entsprechend Nr. 3.2 und 4.3 der Richtlinie für einmaligen Aufwand bei der Landeszentrale beantragt werden. Programme ohne ergänzende UKW-Verbreitung können einen Antrag auf Erhöhung der Basisförderung entsprechend Nr. 4.4 der Richtlinie stellen.

Eine verbindliche Förderaussage kann nur jährlich auf Grundlage eines gültigen Wirtschaftsplanes von der Landeszentrale abgegeben werden.

E.

Organisationsverfahren

Jede Bewerbung muss alle Angaben enthalten, die zur Prüfung der Zuweisungsvoraussetzungen nach dieser Ausschreibung sowie Art. 27 BayMG und der Auswahlgrundsätze nach § 19 RfS erforderlich sind. Die BLM kann nach Eingang der Bewerbung weitere Angaben und Unterlagen anfordern, die zur Beurteilung erforderlich sind.

1. Interessierte Bewerber werden aufgefordert, bis spätestens **11.04.2023**, 23:59 Uhr, (Ausschlussfrist) ein verbindliches Angebot bei der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien, Heinrich-Lübke-Str. 27, 81737 München, einschließlich aller Anlagen einzureichen, das mindestens folgende Angaben enthält:

- a) Angabe der Gesellschaftsform/Rechtsform mit gesellschaftlicher Zusammensetzung bzw. Firmierung des Bewerbers mit allen handelsrechtlich relevanten Angaben (Sitz, Geschäftsführung etc.), ferner Offenlegung der unmittelbaren und mittelbaren Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse (Kapital- und Stimmrechtsanteile) des Bewerbers bis hin zur natürlichen Person,
- b) ein Programmschema und eine ausführliche Beschreibung der eigenen Programmvorstellungen (Wort und Musik) mit der Angabe des angestrebten Anteils eigengestalteter Beiträge und inländischer Produktionen sowie Auftrags- und Gemeinschaftsproduktionen aus dem deutschsprachigen und europäischen Raum und der Art der Informationsbeschaffung; die Beschreibung muss insbesondere die programminhaltlichen Vorstellungen des Bewerbers zum Bezug des Programmangebots auf das Versorgungsgebiet, zur Darbietung von Information, Bildung, Beratung und Unterhaltung umfassen,
- c) Angabe geplanter Zulieferungen sowie Programmbezugsquellen in Umfang sowie deren Inhalt,

- d) Darlegung der geplanten und bereits vorhandenen personellen (detaillierte Aufstellung mit allen festen und freien Mitarbeiter), organisatorischen und technischen Möglichkeiten zur Abwicklung des Programmangebots,
- e) Darstellung der finanziellen Planung (detaillierte Kosten- und Erlösplanung) für eine Gewährleistung des Programmangebots für den beantragten Genehmigungs- bzw. Zuweisungszeitraum unter Verwendung des von der Landeszentrale diesbezüglich zur Verfügung gestellten Fragebogens, der unter info@blm.de (Betreff Fragebogen DAB-Ausschreibung Oberpfalz) zu beziehen ist,
- f) Zusicherung des Besitzes und rechtzeitigen Erwerbs aller notwendigen Rechte für die Programmbeiträge und deren Verbreitung, insbesondere Verwertungs- und Leistungsschutzrechte,
- g) Zusicherung der Einhaltung der Programmgrundsätze des Art. 5 BayMG und der Auflagen der Landeszentrale,
- h) Zusicherung, die unter Abschnitt D. Nr. 1 genannte Vereinbarung mit der BMT abzuschließen.

Die Landeszentrale kann weitere Nachweise verlangen.

2. Eine frühere Interessensbekundung, Bewerbung auf eine frühere Ausschreibung oder eine Stellung als sendender Programmanbieter, Spartenanbieter, Zulieferer oder sonst Beteiligter, ersetzen nicht die Bewerbung und die strikte Einhaltung der o.g. Förmlichkeiten der Bewerbung im Rahmen dieser Ausschreibung.
3. Angebote, die nach Ablauf der Ausschlussfrist eingehen oder die in Nr. 1 aufgeführten Angaben und Erklärungen nicht enthalten, können **nicht berücksichtigt** werden.

4. Für die Bearbeitung des Angebots wird ein Kostenvorschuss in Höhe von € 1.000,- (i.W. Eintausend Euro) erhoben. Dieser ist durch Überweisung auf das Konto der Landeszentrale bei der Bayerischen Landesbank, Nr. 20281 (BLZ 700 500 00), IBAN: DE 33 7005 0000 0000 0202 81, BIC: BYLADEMMXXX, unter Angabe der Kosten-Nr. **30027** zu bezahlen. Die Bearbeitung des Angebots unterbleibt, so lange der Kostenvorschuss nicht eingegangen ist. Wird der Kostenvorschuss nicht innerhalb einer von der Landeszentrale gesetzten Frist geleistet, gilt der Antrag als zurückgenommen.

München, den 09.03.2023

Bayerische Landeszentrale für neue Medien

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized 'T' followed by a large 'S' and a smaller 'Q' or similar character.

Dr. Thorsten Schmiege
Präsident